

Autor	Beitrag
Katja Wagener 10.08.2022 11:37	Hallo allerseits, ich habe eine Gewerbeanmeldung "Mining von Kryptowährungen" erhalten. Muss in diesem Fall evtl. vorher die IHK eingeschaltet werden? Benötigen die Anzeigenden eine Erlaubnis? Kennt sich jemand damit aus? Grüße aus dem sonnigen Wolfenbüttel.
Rheinhesse 11.08.2022 10:44	:moin: aus Rheinhessen, in einer Sitzung der Ordnungsämter mit dem Wirtschaftsministerium RLP war das gerade Thema. Offenbar auch beim BLA "Gewerberecht". Auf der Präsentationsfolie unserer Sitzung hierzu stand folgendes: quote----- Ergebnis aus der 131. Sitzung des BLA „Gewerberecht“ am 26./27.04.2022: Vorgehen der Gewerbebehörde: Wenn Gewerbetreibender wegen Fragen • zum Handel mit Kryptowährungen (z. B. Bitcoin); • Mining (nur möglich mit technischem Know-how und leistungsfähigem Rechner) • Initial Coin Offerings (Finanzierungsmittel) vorstellig wird, sollen die Anzeigenden in diesen Fällen zunächst an die BaFin zur Klärung einer eventuellen Erlaubnispflicht verwiesen werden. Es ist nicht Aufgabe der Gewerbebehörde, diese Frage zu klären. ----- Etwas Bedenken habe ich allerdings, die Gewerbeanzeige zurückzuweisen (wenn diese ansonsten vollständig und richtig ausgefüllt sein sollte). Evtl. würde ich einen Durchschlag an die BaFin übermitteln.
EinQuantumRecht 11.08.2022 14:10	:moin:, ich würde mal noch "Verwaltung eigenen Vermögens" in den Raum werfen. VG
JReinke 11.08.2022 14:41	Genau, "Verwaltung eigenen Vermögens"... 2018 hatte uns unsere Fachaufsicht dazu beigefügten Vermerk des BMWi zur Kenntnisnahme und Beachtung zugesandt. Sonnige Grüße aus Potsdam JR :sonnen:
Katja Wagener 11.08.2022 16:11	Vielen Dank für die Hilfe! Liebe Grüße Katja Wagener :danke:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Bitcoin Mining § 14 Abs. 1 GewO.pdf 89 KB

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH